

# Satzung des Vereins Unabhängige Liste für Greifenstein

---

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.04.2026 in Greifenstein.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar

unter der Registriernummer \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

## Präambel

- (i) Der Verein Unabhängige Liste für Greifenstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (ii) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne der politischen, wirtschaftlichen und strukturellen Mitgestaltung und Teilhabe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch politische Betätigung unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen enthaltenen Grundwerte verwirklicht.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Unabhängige Liste für Greifenstein“ (bzw. nach der erfolgten Eintragung den Namen „Unabhängige Liste für Greifenstein e.V.“) mit der Abkürzung „ULfG“.
2. Er hat seinen Sitz in 35753 Greifenstein und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Greifenstein.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Unabhängige Liste für Greifenstein strebt an, als parteipolitisch unabhängige Kraft sachbezogen und fachkompetent bezüglich aller sozial-, wirtschafts- und strukturpolitischer Belange und Interessen der Bürgerinnen und Bürger mitgestalterisch tätig zu werden.
2. Der beidseitige informative Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern über deren politische Bedürfnisse und Belange, durch die Unabhängige Liste für Greifenstein zu initiierende oder bevorstehende Entscheidungen und Folgen politischen Handelns ist oberstes Gebot.
3. Die Unabhängige Liste für Greifenstein unterstützt die staatsbürgerliche Bildung in der kommunalen Gesellschaft, insbesondere zur demokratischen Grundordnung.
4. Die Unabhängige Liste für Greifenstein setzt sich ein, für die Verbesserung des politischen und insbesondere demokratischen Verständnisses und Interesses in der kommunalen Gesellschaft durch vielfältige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Veranstaltungen, Info-Stände, Publikationen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die
  - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) die Ziele des Vereins vollumfänglich mittragen und fördern und
  - c) keiner anderen politischen Gruppierung oder Partei angehören.

Die unter c) genannte Bedingung ist von jedem Mitglied während der gesamten Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand und beziehen sich auf politische Gruppierungen oder Parteien ab Landesebene.

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlich einzureichenden Antrag erworben, der vom Vorstand mehrheitlich entschieden werden muss. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich zum Antragsteller durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die in einer gemäß § 5, Abs. 4 f) festzulegenden Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit zulässig, bedarf keiner weitergehenden Begründung und ist sofort wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider und/oder grob fahrlässig handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig, mit einfacher Mehrheit, über den Ausschluss. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Wird die Mitgliedschaft nicht durch Austritt oder Ausschluss beendet, so endet sie mit dem Tod.

### § 4 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier (4) Wochen vorher schriftlich eingeladen. Hierfür ist die elektronische Form (eMail) ausreichend. Sie tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - b) Wahl und Abwahl des Kassenprüfers

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts
  - b) Beschluss über die Entlastung des Vorstands
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d) Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
  - e) Wahl eines Kandidaten/einer Kandidatin für das Bürgermeisteramt
  - f) Erlass der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent (25%) der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen. Sie muss längstens fünf (5) Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
6. Die Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von dreißig (30) Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer:in unterschrieben.
8. Online-Mitgliederversammlung
- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
  - (2) Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
  - (3) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwartin. Sie stellen gemeinsam den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26 BGB.
2. Die Aufgabe des Schriftführers wird an eines der drei Vorstandsmitglieder vergeben.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist die Position innerhalb von längstens zwölf (12) Wochen neu zu besetzen. Für den Fall, dass innerhalb dieser Frist keine Neubesetzung erfolgt, wird ein Notvorstand gemäß §29 BGB bestellt.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Hierzu genügt auch die telefonische oder gleichwertige Form mittels moderner Kommunikationsmedien. Vorstandsbeschlüsse benötigen eine einfache Mehrheit. Sie sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen oder, wenn nötig, zu korrigieren.
6. Der/Die 1. und 2. Vorsitzende erteilen oder entziehen dem/der Kassenwartin gemeinsam die Ermächtigung zur selbständigen Tätigkeit von Kassen- und Kontoaktivitäten und beurkunden dies mittels Unterschrift beider Vorsitzender.

## § 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern, baldestmöglich, jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Einrichtungen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Entscheidung über den oder die Anfallsberechtigten fällt die letzte Mitgliederversammlung.